



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

**Der Magistrat
Gesundheitsamt
Amtsleitung**

Konradinallee 11, Eingang A*

65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Zimmer Nr.: 1049

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

20.03.2020

Allgemeinverfügung zum Verbot von Besuchen in Krankenhäusern

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

Allgemeinverfügung

Das Betreten von Krankenhäusern, die in den Hessischen Krankenhausplan nach § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. IS. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und nach §§ 17 bis 19 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. IS. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599) aufgenommen sind oder einen Versorgungsvertrag nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besitzen, **zu Besuchszwecken ist untersagt**.

Hinweise:

Die Verbotsverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wir behalten uns vor, die erlassenen Regelungen weiter entsprechend der aktuellen Lage anzupassen.

Unsere Servicezeiten:
Mo, Di, Do 8.30-12.30 u. 13.30-16.00 Uhr
Mi 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 3030
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ000000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

/2

Begründung

I.

Auf Grund der weltweiten Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

II.

Rechtsgrundlage für das Verbot zum Betreten von Krankenhäusern zu Besuchszwecken ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

Beim Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im gesamten Bundesgebiet, insbesondere aber auch in Hessen, im Rhein-Main-Gebiet und in Wiesbaden immer weiter verbreitet. In Wiesbaden und den angrenzenden Kommunen wurden bereits Erkrankte, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

In Krankenhäusern lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Regelmäßig werden in Krankenhäusern Erkrankte, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige behandelt, zudem aber auch besonders gefährdete Gruppen in nicht unerheblicher Zahl.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei von Besuchern aus, die unerkannt selbst mit SARS-CoV-2 infiziert sein könnten oder sich im Rahmen eines solchen Besuches infizieren könnten.

Die Anwesenheit von Besuchern ist aus medizinischen Gründen nicht erforderlich.

Es erscheint daher sachgerecht den Besuch von Krankenhäusern zu Besuchszwecken grundsätzlich zu verbieten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Person kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zudem ist angesichts der derzeitigen Infektionssituation ein besonderes Augenmerk auf die Zusammensetzung der Patientinnen und Patienten sowie auf die Sicherheit des medizinischen Personals auf der einen Seite und die Besucher auf der anderen Seite zu legen.

Es kann bei Patientinnen und Patienten und Besuchern zum einen nicht weitestgehend ausgeschlossen werden, dass sich darunter auch Personen befinden, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in Regionen mit einem gehäuften Vorkommen von SARS-CoV-2 Fällen aufgehalten haben oder bereits mit SARS-CoV-2 infiziert sind, zum anderen werden sich in Krankenhäusern auf Seiten der Patientinnen und Patienten auch besonders vulnerable Gruppen befinden, hierzu gehören insbesondere ältere Personen, Menschen mit chronischen oder

sonst erheblichen Vorerkrankungen und Menschen mit geschwächtem Immunsystem, nicht ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig gilt es das für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung nur begrenzt vorhandenen Personal vor Infektionen zu schützen, um Ausfälle, die zu einem Zusammenbruch der medizinischen Versorgung insgesamt führen könnten, zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die vorliegende Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) Rechnung zu tragen.

Bei der Entscheidung den Besuch von Krankenhäusern zu Besuchszwecken zu untersagen handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Wir haben uns zum Verbot entschlossen, da auf Grund der allgemeinen Gefährdungslage die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2 hinreichend einzudämmen und zu verlangsamen.

Mittlerweile gibt es allein im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden per 20. März 2020 knapp 60 positiv getestete COVID-19 Fälle mit mehr als 3.000 Kontaktpersonen, die in der Quarantäne sind, sowie leider bereits einen Todesfall.

Eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 wird, wie sich dies derzeit in Italien zeigt, zu einer erheblichen Belastungsprobe für das bestehende Gesundheitssystem. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass nur in begrenzter Anzahl die zum Teil notwendigen Beatmungsplätze zur Verfügung stehen, die jedoch auch bei anderen Krankheitsbildern benötigt werden. Daher ist die Eindämmung und Verzögerung des SARS-CoV-2 notwendig, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen können in Anbetracht der Ausbreitung des SARS-CoV-2 keine Besuche von Krankenhäusern zu Besuchszwecken im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden stattfinden, ohne die Gesundheitssicherheit der Bevölkerung insgesamt zu gefährden. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie der mögliche Kontakt zu bereits infizierten behandlungsbedürftigen mit SARS-CoV-2 infizierten Personen. Durch Besuche von Krankenhäusern zu Besuchszwecken wird zudem das medizinische Personal gefährdet. Das uns zustehende Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur das Verbot von Besuchen von Krankenhäusern zu Besuchszwecken in Betracht kommt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Butt
Amtsleiterin